

Dienstag den 11 Februarii Anno 1755.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unseres aller-  
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation  
und auf Dero specialen Befehl.



Num.

VI.

### Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Eledischen, Gelbriichen, Meurs- und Märckischen,  
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

### Adresse- und Intelligenz-Zettel.

#### I. NOTIFICATION.

Renovirtes EDICT, daß niemand an denen Ordinairn - und Extra - Posten und denen damit  
Reisenden so wenig mit Schimpf-Worten, als auch Thätlichkeiten und Pfändungen sich  
vergreiffen, sondern denselben von den Privat-Fracht- und andern verdingenen Fuhrn,  
so bald die Postillions oder Extra-Post-Vorspanner ins Post-Horn stoßen, bey 20 bis 50  
Rthlr Strafe ausgewichen werden solle. Sub Dato Berlin, den 30 November 1754.

Wir FRIDERICH, von Gottes Gnaden / König in Preussen / Marggraf zu Bran-  
denburg / des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst /  
Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien / Souverainer Prinz von Oranien /  
Neuschatel und Vallengin, wie auch der Graffschaft Glatz / in Geldern / zu Magdes-  
burg / Cleve / Jülich / Berge / Stertin / Dommern / der Cassuben und Wenden / zu  
Mecklenburg und Crossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt /  
Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Ratzburg / Ost-Frießland und Nörs /  
Graf zu Hohenzollern / Rupin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklen-  
burg / Schwerin / Lingen / Bühren und Leerdam / Herr zu Ravenstein / der Lande  
Rostock / Stargardt / Lauenburg / Bürow / Arlay und Breda / &c. &c. &c. Thun kund  
und fügen hiermit jedermännlich zu wissen, daß, ob zwar in Unserer Post-Ordnung Cap. XI.  
§. 1. ausdrücklich versehen, daß, gleichwie die Posten aller Orten ein besonderes Privilegium  
haben, auch in diesen Landen Königliche Livrée und Wapen führen, also denselben der gebüh-  
rende

rende Respect bezeigt, und solche weder von jemand, wer der auch sey, auf- und angehalten, vielweniger gewaltthätig oder auch sonst ungebührlich gehandelt werden, diejenigen aber, so sich eines oder des andern freventlicher Weise unternehmen, von Uns mit Exemplarischer Straffe belegt werden solten: Ja, man gleich von denen Posten jemand zu nahe getreten, oder Schade zugefüget würde, derselbe sich democh nicht gelüsten lassen solle, die Posten zu pfänden, oder sich auf eine andere Weise an ihnen zu erholen, sondern solchenfalls bey Uns selbst, oder Unserm General-Post-Amt, oder auch dem nächten Post-Amt geklaget, und denen Klägern, wan ihre Klagen Grund und die Posten excediret haben, hinlängliche Satisfaction verschaffet werden sollte; hiernächst auch in dem Extra-Post-Reglement vom 8 Aug. 1712, §. XI bereits verordnet worden, daß die Extra-Posten mit denen ordin. Posten und Post-Kutschen einen gleichen Vorzug vor andern Reisenden haben, und deswegen die Post-Wenter denen Knechten oder Extra-Post-Wor-spännern, welche sie mit einer Extra-Post abfertigen, wo nicht die Post-Livree, doch wenigstens ein Post-Horn mit geben sollen, dessen sie sich so wohl bey ab- als anfahren, imgleichen in den Städten und Dörffern, so sie passiren, als auch da ihnen andere Wagen begegnen, zu bedienen haben, damit selbige, auch die Fuhr- und Land-Leute und andere Reisende denenselben bey der im Edict vom 22ten November 1729 gesetzten Straffe von 20 bis 50 Rthlr. so oft damit der gehandelt wird, aus dem Wege weichen mögen, so bald diejenigen, so die Extra-Posten fah- ren, ins Horn stoßen. Die bisherige Erfahrung, und seit einiger Zeit bey Hofe öfters eingelauffene Klagen aber gezeiget, daß theils Bürger in denen Städten, theils Königl. Päch- ter und Bauern, wie auch die Edelente und ihre Unterthanen, wan ihnen von denen ordina- ren und Extra-Posten vermeintlich zu nahe getreten, und über unbefestete Aecker und Wiesen, oder auch wohl kundbahnen Landwegen gefahren worden, oder solche ordinaire und Extra-Pos- ten andern Privat- und Fracht verdingenen Fuhrern, nicht ausweichen wollen, sich unterfangen, mit Schimpfworten und Thätlichkeiten sich an denenselben zu vergreifen, oder dieselbe gar wohl zu pfänden, solches aber Unserer allerhöchsten Intention und Willens-Meynung, nach welcher alle Unsere so wohl ordinaire als Extra-Posten inviolable seyn sollen, gänzlich zuwider ist, auch Uns befehlen und verordnen Wir durch dieses Edict, welches nicht nur an allen Unsern Posthäu- sern öffentlich angeschlagen, sondern auch von Unsern Provinzial-Regierungen, Hofgerichten, Conflito. is, auch Krieges- und Domainen-Cammern gewöhnlicher massen, und auf dem Lande durch die Prediger von denen Sängeln publiciret und bekannt gemacht werden soll, daß nie- mand, er sey auch wer er wolle, bey Straffe der Karre, oder einer andern, welche Wir nach Beschaffenheit der Umstände zu determiniren Uns vorbehalten, sich unterstehen müsse, so wenig an denen ordinären, als Extra-Posten und denen damit Reisenden, mit Schimpfworten oder Thätlichkeiten, auch Pfändungen sich zu vergreifen, sondern wann von denen Postillionen, oder Extra-Wor-spännern denen Königl. oder Adlichen Pächtern, Gerichten, Obrigkeiten und Un- terthanen über bestellte Aecker oder Wiesen, zu geschlossenen Zeiten, zum Schaden gefahren würde, nächst belegenden Postamt anzeigen, oder falls dieses ihnen keine Justiz administriren würde, solches weiter Unserm General-Postamt umständlich melden, und prompte auch unpartheische Justiz und Verschaffung hinlänglicher Satisfaction und Schadloshaltung dafelbst gewärtigen sollen; Wie nun solchergestalt überhäupt alle Privat-Fracht und andere verdingene Fuhrn und damit Rei- sende denen ordinären und Extra-Posten, wann solche fahrende Postillions und Extra-Post- Wor-spänner bey Zeiten, und damit die Fuhrleute und Reisende füglich ausweichen können, ins Posthorn gestossen und geblasen, bey der vorhin bereits determinirten Straffe von 20 bis 50 Rthlr. unweigerlich ausweichen müssen; Also haben im Bedenheit auch die Postillions und Extra-Postfahrer sich des vorangezogenen Beneficii, zum Schaden der Königl. und Adlichen Unterthanen nicht zu mißbrauchen, auch wegen der Neben- und Feldwege, imgleichen ratiore der unbestellten Aecker und Wiesen, sich nach dem Edict vom 2ten May 1730, genau zu achten und vor Schaden zu hüten. Sign. Berlin, den 30 Nov. 1754.

(L. S.) Friederich.

G. A. Graf von Gotter.

Da Se. Königl. Majestät zu Dero besondern Mißfallen vernehmen müssen, wie von verschiedenen Verjohnten und besonders von diversen Fabricanten bisher unternommen werden wollen, viele gerinhaltige verbottene Münz-Sorten, e. gr. ausgekippte Bazen, Bayrentsche und andere Groschen, 4 Pfenn. Stücke und dergleichen von anderwärts einzuschleppen und unter das Publicum zu bringen; so befehlen Sr. Königl. Majestät hiedurch so gnädig als alles Ernstes, so fort und sonder den geringsten Zeitverlust die Verfügung zu thun, daß nicht nur das Publicum vor die Annehmung dergleichen in denen Münz-Edicten verruffene Münzen, sich sorgfältigst zu hüten, verwarret, sondern daß auch überall dagegen auf das genaueste invigiliret, insonderh. it aber bey denen Post- und Zoll-Plätzen so wohl hier als andern Orten veranstatet werde, daß dergleichen geringhaltige und verruffene Münz-Sorten nicht einpassiren dürfen, sondern, wann dergleichen betroffen werden, sie alsofort gänzlich confisciret werden müssen.  
Berlin den 30 Dec. 1754.

Friederich.

II. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

In der Universitäts-Buchhandlung, bey Joh. Georg Böttigers seel. Wittibe und Sohn ist zu haben: der Mensch, eine moral. Wochenschrift, 8 Theile, groß 8, Halle 1754. 8 Rthlr. Georg Fried. Meiers Bernu st. Lehre, groß 8, ib. 1752. 1 Rthlr 30 st. Ejust. Auszug aus der Vernunft, Lehre, groß 8, ib. eod. 18 Stüber. Ejust. Anfangs-Gründe aller schönen Wissenschaften, 3 Thle. 8. ib. 1754. 2 Rthlr. Ejust. Philosophische Sittentehre, 2 Thle. 8. ibid. 1754. 1 Rthlr 40 st. Ejust. Beweiß, daß die menschliche Seele ewig lebe, 8. ib. 1754. 13 p. Ejust. Gedanken von Schelzen, 8. ib. 1754. 12 Stüber. Ejust. Gedanken von Glück und Unglück, 8. ib. 1753. 13 Stüber. Ejust. Bertheidigung seiner Gedanken vom Zustand der Seele nach dem Tode, 8. ib. 1754. 12 Stüber. Auch sind in derselben Handlung, des Herrn Prof. Krügers und Meiers übrige sämtliche Schriften um billigen Preis zu bekommen.

III. Sachen / so zu verkauffen außserhalb Duisburg.

Es sollen ad instantiam der vermittelten Frau Regierung. Rätin Ruchen vi judicati und darauf ergangenen Executoria jen des Heinrichen Wolfs zu Neufkirchen, Fürstenthums Meurs, nachstehende Grundstücke, als:

1) Einen Garten am Dorf Neufkirchen gelegen, ein Viertel Morgen groß, Leibgewinbahr an das Königl. Domainen-Comtoir zu Meurs, sub Num. 998, jährlich daran ausgeltend 1 Stüber 9 Deut. Noch Fahrzins auf Joh. Decollat. Tag 3 Viertel Deut. An die Steuer-Casse Contribution 11 Stüber, taxiret auf 45 Rthlr.

2) Ein Stück Land, einen Morgen groß, an Mühlenspfad gelegen, Leibgewinbahr an obgem. Domainen-Comtoir sub Num. 992, daran jährlich ausgeltend Redemtions-Gelder 7 Stüber. Noch Fahrzins auf Johann Decollat. Tag 5 Deut. An die Steuer-Casse Anschlag 48 Stüber, taxiret auf 50 Rthlr.

3) Eine Weide mit etlichen aufgehenden Bäumen und Stufen, groß anderthalben Morgen, gelegen an der Mühlenstraße, schießend auf die Canaal, Erbzinbahr an mehrgemittes Comtoir, sub Num. 1287. Gibt daran pro Canone jährlich 27 Stüber. An die Steuer-Casse 1 Rthlr 10 Stüber 4 und einen halben Deut, taxiret auf 75 Rthlr, und zwar öffentlich den 22 Januarii, 17 Februarii und 19 Martii a. curr., feilgebotten und im letzten Termin, dem bey ausstammender Kerche meistbietenden zugeschlagen werden; wes Endes zum Ankauf Lust habende sich in Terminis, jedesmahl Vormittags præcise Glocke 9, in der Regierung. Cancley zu Meurs, einfinden und die Conditiones bey dem Commissario Distraktionis, Herrn Criminal-Rath Wesendonck, einsehen können. Auch wird der Dehitor Wolfs ad videndum distracti, anbey d. jenae, welche an ermelte der besagten Frau Ruchen specialiter gerichtlich verschriebene Grundstücke ein jus potius ex quocunque capite zu haben vermeinen, um solches bey der Meursischen Regierung behörig und in Zeiten zu justificiren, hiemit sub poena perpetui silentii, abgeladen.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, daß ad instantiam Creditorum von Herd von de Sand, 1) Dessen Behausung zu Griethouen in der Kirchstraße sub Num. 13, gelegen, welches nach Abzug der Lasten taxiret worden auf 204 Rthlr, licitirt 125 Rthlr, und 2) Dessen Stück

Stück Land, die Hundtskling genannt, im Amte Eleberham känlich stuiret, etwa ein Viertel Morgen holl. groß, und ästimiret auf 15 Rthlr. in 3 legalen Terminen, als den 19 Dec. a. c., 13 Martii, und 5 Junii a. c., Ordnungs-mässig gerichtlich verkauffet werden sollen; welche dazu Lust haben, können sich allemahl Nachm. um 3 Uhr in Eleve auf der Stadt's Waage einfinden.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, daß ad instantiam des Juden Benedict Gevi Somperg von den Erden des seel. Präsidenten, Freyherrn von Ronisch zu Holthausen, nachfolgende Erbgründen, als:

- (a) In Amte Eleberham, Kirchspiels Schnuppenbaum gelegen
- 1) Eine Kathe, bestehend in Haus, Hof, Acker, Heyde und Gesträuch, auch ein Büschgen, welche groß 13 Morgen 36 und ein viertel Ruth, taxiret 842 Rthlr. 10 fl., lic. 600 Rthlr.
  - (b) In Keppelen, im Amte Udem stuiret
  - 2) Ein Stück Land am Hungerberg, groß 478 Ruthen, taxirt 60 Rthlr. 12 und ein halben flüber, lic. 40 Rthlr.
  - 3) Ein Heydefamp, so groß 25 Morgen 206 Ruthen, taxirt 659 Rthlr. 55 und ein halben flüber, lic. 300.
  - 4) Soppensfeldts Kath, ein Haus, Hofreitung, Baum- und Kohlgarten, auch ein Rämpgen Bauland, groß 598 Ruthen, taxirt 117 Rthlr. 8 fl., lic. 60 Rthlr.
  - 5) Ein Stück Bauland hinter denen Holthausischen Kohl- und Baumgärten, bis an die Gochsche und Berkelsche Strassen, wodurch die Allee gehet, groß 7 Morgen 8 Ruthen, taxiret 973 Rthlr. 37 fl., lic. 720; Uad besagte Allee, samt denen umb und in gemeltem Lande stehenden 693 Bäumen, taxiret 211 Rthlr. 54 fl. Summa 2864 Rthlr. 57 fl. 1720 Rthlr. lic., als worinnen ersigem. Somperg immittiret worden, in 3 legalen Terminen, als den 19 Dec. a. v. 13 Martii und 5 Junii a. c. Ordnungs-mässig gerichtlich verkauffet werden sollen; welche dazu Lust haben, können sich allemahl Nachmittags um 3 Uhr in Eleve auf der Stadt's Waage einfinden.

Das unter der Bauerschaft Halberlohe, ohnweit dem Dorffe Haldern, in der Jurisdiction Sonksfeld gelegene Bauren-Guth Horstkämper, wie auch der Gasfert, sollen auf den 1 Martii, item 1 Maji und 1 Julii, Nachm. um 2 Uhr, zu Rees an des Herrn Secretarii von Dorsten Behausung, verkauffet werden; wer dazu incliniret, kan die Vorwarden nebst dem Taxations-Protocol nach Beiteben davon einsehen, und seinen Vortheil suchen.

Demnach der Interims Curator, Adv. Rocholdt junior, um resubhastation des Nottelmanschen Bohnhauses, welches auf den Petri Kirchhofe in Soest, allernächst der Erben Overmeyers und des Hrn Apothequern Walthern Häusern gelegen, und welches auf 644 Rthlr. gewürdiget, weilen in vorhin präfigirten Terminen keine Käufer sich gemeldet, angehalten, dieselben Sachen auch deferiret, und pro quarto resubhastationis Termino, 3 Monathe à dato Publicationis präfigirt worden; so können diejenige, welche Lust haben, ged. Haus an sich zu handelen, in Termino an der Königl. Gerichtstube in Soest zum licitiren einfinden, die Vorwarden bey dem Protocol einsehen, und der meistbietende so fort der Zuschlag gewärtigen.

Der Cand. Juris Herr Dosse, will sein hinnen Soest aufm Kolcke, zwischen der Frau Wittiben Brölemans und Reggemans Häusern gelegenes Haus, in usum Creditorum aus freyer Hand verkauffen; diejenige also, die zu solchem Ankauf Lust haben, können sich je eher je lieber bey ihm melden.

Erdgen. Dienhaus aus Dingden, sind vorhabens, ihren in Orthbruch, circa eine halbe Stund von Bruinen, theils auf Elevisch, theils Münsterschen Territorio gelegen, so genannten Uhlenspas Busch, mit darunter gehörigen Weyden und Bauland, circa 6 bis 27 Walter Saat haltend, und mit den darinnen befindlichen schönsten aufgehenden Bäumen und resp. Erdholz versehen, von aller Schwangung und Lasten frey, den 3 Februarii, 5 Martii und 7 Aprilis, allemahl Nachm. Glocke 1, an Vannosen bey Wesel, plus offerenti zu verkauffen, und können diejenige, welche auch selbigen aus der Hand zu kauffen vorhabens, sich in Kanten bey dem Herrn Tit. Provisoren Dienhaus melden.

Anhang.

# Anhang

Nam. VI. Dienstag den 11 Februaril 1755.

## Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

### IV. Mittel wider die Viehseuche.

Man hat in der Provinz York in Engeland, einige Versuche gewagt, das Hornvieh durch Inoculirung der Viehseuche von dem Sterben zu bewahren, welche auch glücklich ausge schlagen sind. Der Anfang wird mit Ueberlassen gemacht, worauf man dem Thiere weder Heu noch sonst ander Futter giebt, bis es von der Krankheit, die man ihm durch inoculiren zubringen will, wiederhergestellt ist. Um aber den Leib offen zu halten, giebt man ihm ein was warme Kleyen, oder Herel; nach drohen Tagen macht man einen Einschnitt an der Wam me am Halse, worinnen ein Stück Werg oder Flachs gesteckt wird, welches man vorher mit der Materie, die aus der Nase oder aus den Augen eines von der Seuche angesteckten Thieres gestossen ist, anfeuchtet. Man macht alsdann die Wunde wieder zu, und läst das Stück Werg so lange darinnen, bis die Zufälle der verlangten Krankheit sich außseren. Der Ritter Wilhelm St. Quintin hat auf seinen Landgüthern folgende glückliche Versuche hiemit ange stellt. Er hat 8 Kälber, welche von dieser inoculirten Seuche glücklich wieder genesen, und hernach einen alten inoculirten Ochsen, mitten unter eine angesteckte Heerde gebracht, ohne daß sie weiter im geringsten krank geworden. Den Ochsen hat er, nachdem die erste ange steckte Heerde gänzlich dahin gefallen, unter eine zweyte Anzahl krankes Vieh gehen lassen, allein, er ist auch da vollkommen gesund geblieben.

### V. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Bei dem Königl. Hof. Buchdrucker J. N. Sigmann zu Cleve, ist gedruckt und zu be kommen Abdias Veliogius, twee Redenvoeringen over 1. Johannes II. 17. op den 12. Dec. 1754, en 1 January 1755 ungesproken in groß 8., Schreibpapier und eingebest für 15 stüd.

Es soll auf den 13 und 27 Februarii, morgens Glocke 10, zu Calcar aufm Rathhause, ein dem Hermann De Haag zuständiger, vor der Calcar. Pforte am Volkswelt gelegener Garten, so dann des Henrichen Francken, Wessel Schmitz, und die Behausung, welche Melchior Dens bewohnt, plus offerenti, verkauft werden.

Der Sammet. Sommirer Joh. Schuster in Cressfeld, hat sein auf der Niederstrassen in der neuen Anslage, an der Ecke, nächst dem Stadt. Thor zu allerhand Verkehr wohlgele genes Haus und Erb, aus freyer Hand auf den 6 Februarii curr., an den meistbietenden zum Verkauf, öffentlich ausgesetzt.

Es soll den 15 Februarii, an des Wirthen Hens. Schroers Behausung in Alberg, um 2 Uhr, ein executirtes Ober, und Unterbett, nebst zwey Küssen und einmaen kupfene Kesseln, denen meistbietenden verkauft werden; wer dazu Lust hat, kan sich in Termino einfinden.

Am 15 Februarii c., sollen an Mevissen Behausung zu Meyderich, Vorm. Glocke 9, einige den Michels zu Berchum, ausgestochene Nummern eichen Blockholz, dem meistbietenden verkauft werden; wer die Conditiones zu wissen verlanget, kan sich beim Richter, Herrn Schaumburg zu Duisburg, oder beim Gerichtschreiber Herrn Bertram in Ruhrort, melden, und wegen der Anweisung bey denenselben die nöthige Nachricht einziehen.

Der Chirurgus Hildebrand und Fassbirder Stockelmann als Vormünder der Johanna Messers, werden den 19 Februarii einige ihren Pflabefohlenen zuständige Effecten, als Frauens Kleidung, Einwand, Bettung und einig Zinn, unter Assistance des Königl. Landgerichts verkaufen, die zur Ankaufung Lust. tragende können sich alsdann Glocke 1, aufm Rathhause zu Xanten, einfinden. Xanten im Königl. Landgericht den 5 Febr. 1755.

Auf requisition der hochl. Land. s. Regierung des Fürstenthums Minden, soll das hieselbst in der Ritterstrasse gelegenes, auf 897 Rthlr 56 st. endlich taxirtes Beaufortsche Haus, in drey legalen Terminen von 8 zu 8 Wochen beim Landgericht verkauft, und damit den 12 Februarii morgens

morgens Glocke 9, der Anfang gemacht, und in ultimo der Zuschlag ertheilet werden. Wesel im Landgericht den 29 Jan. 1755.

Es sollen einige ad causam Fisci und Herrn Gieslers bey denen Herrn Gebrüdern Lübrmanns gepfändete Mobilien, den 15 Februarii aufm Rathhause in Iserlohn, den meistbietenden verkauft werden.

#### VI. Sachen / so vertauscht in Duisburg.

Da Dores Wardenberg, sein Haus, gegen das auf der Käyserstraße liegende Waldorfs Haus, vertauschet; Als können dieselbige, so einige präetensionen daran haben mogten, sich inner halb 14 Tagen melden.

#### VII. Sachen / so vertauschet arserhalb Duisburg.

Es haben die beyden Bürger und Kaufleute, Herr Herm. Bernh. Röpe, und Herr Joh. Anton Schmied, ihre beyde Häuser binnen der Stadt Iserlohn, resp. am Suden. Graben und an der Unnaer Straßen gelegen, gegen einander vertauschet; dieselbige, so an diesen Häusern einige rechtmässige präetensionen haben, müssen sich in Zeit von 4 Wochen, à dato 24 Jan. a. c., sub poena perpetui silentii, bey der Obrigkeit Loci, melden.

Es haben die beyden Kauf- und Handelsleute, Herr Georg Henr. Halfmann und Herr Joh. Died. Helke, ihre resp. an der Unnaer Straße und am Mühlen. Thor in Iserlohn gelegene Häuser, gegen einander vertauschet; wer an diesen Häusern Anspruch zu haben vermeinet, muß sich in Zeit von 6 Wochen à dato 1 Februarii a. c., bey der Obrigkeit Loci, sub poena perpetui silentii, melden.

#### VIII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Meister Died. Giesler in Lunen, hat von den Erben Althofs, das so gen. Hantrops oder Althofs Haus auf der langen Straßen kätlich gelegen, erbl. anerkannt, vor Auszahlung des völligen Kaufpretti aber um Edictales angestanden, diesem Suchen auch desistret worden; so werden dieselbige, welche daran einiges Recht oder Anspruch ex quocunq. capite es auch seyn mögte, zu haben vermeinen, hiedurch und in Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, eines zu Camen und eines zu Lunen angeschlagen, peremptorie citret und abgeladen, daß sie à dato den 3 Dec. a. c., innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweenen und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen und Ansprüche, wie sie dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, beim Königl. Landgericht zu Unna anzeigen, auch alsdann sich daselbst auf der Königl. Gerichtsstube stellen, die documenta zur justification ihrer Forderungen, in Originali produciren sollen, widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß dieselbige, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, doch benannten Tages sich nicht gestellet und ihre Forderungen oder präetendirtes Recht nicht gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem vorgem. Hause abgewiesen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle, wornach sich also ein jeder zu achten. Unna im Landger. den 29 Nov. 1754.

Der Bürger in Camen, Died. Henr. Berghaus, hat von Henr. Wackoffey 2 Scheffel Landes, so seiner Fratern per Testamentum vom abgelebten Fickermann vermachtet, und vor dem Müllenthor hinter dem Friling kätlich gelegen, gekauft; dieselbige, so etwa einigen Anspruch an diesem Lande zu haben vermeinen, müssen sich innerhalb 14 Tagen, beim löbl. Königl. Landgericht zu Unna, melden.

Es hat Zacharias Waltmer von der Jungfer Johanna Judith Underberg, die Helfte des auf der Hohenstraße zu Wesel, kätlich gelegenen Underberaischen Hauses, an sich gekauft, und kan derselbige, so daran rechtliche Ansprache zu haben vermeinet, sich binnen 4 Wochen, beim Käufer, sub poena perpetui silentii, melden.

Der Glasmacher Eberh. Mölder zu Wesel, hat von Eh. Godtberg einen Garten, bey der Gf. Wassermühle gelegen, gekauft, und wil den Kaufschilling innerhalb 3 Wochen erlegen; dieselbige, so an gemelten Garten Anspruch haben, müssen sich binnen der Zeit, beim Ankäufer melden.

Die Eheleute Eröll zu Niedermörnter, haben von Derck Lemm zu Vienen, den an ein hochwürdig. Capitulum zu Wiffl. leibgeminn. rährigen, so genannten Schmidts. oder Lemmens Rath

Roth, in Hönnepel gelegen, gekauft; wer Ansprach darauf hat, muß sich vorm 7 April a. curr. sub poena perpetui silentii, bey dem Hönnepelschen Gericht, melden.

Peter Eickelboom, genant kleinen Ray, in der Wallach, hat seine im Kirchspiel Sindrich gelegene Ländereyen verkauft, und werden die Kaufgelder innerhalb 14 Tagen vorm Königl. Kantischen Landgericht ausbezahlet werden, welches denen, so daran gelegen, so daran gelegen, zur Nachricht bekannt gemacht wird. Kanten im Landgericht den 5 Febr. 1755.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preuss. Landgerichts zu Kanten, entbieten allen und jeden, so an dem im Amte Wallach gelegenen Gortmanns Hof einige Ansprach zu haben vermeinen, unsern Gruß, und fügen denenselben hiemit zu wissen; demnach die Erben weyland Bürgermeistern Linnemann als nemlich der Secret. Linnemann in Buderich, und Eheleute Unterofficier Walk, vom löbl. Borsowschen Regiment in Wesel und zwar letzterer mit Consens seines commandirenden Officiers, Herrn Obristwachtmeisters von Baerß, vordenannten Gortmanns Hof, an Derck Keszler, gen. Dienrath vom Hoerßgen, und dieser hinwiederum selbigen an den Prediger Wilhelm Ros in Wesel, käuflich überlassen haben; und dann letzterer zu seiner desto mehrern Sicherheit bey uns angestanden, daß alle diesejenige, so auf mehrged. Gortmanns Hof, einiges Recht oder Ansprach zu haben vermeinen, Ordnungsmäßig vorgeladen werden mögten, wir auch all solchem dessen Suchen Platz gegeben haben; Als citiren und laden wir euch hiermit in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wodon eines hier und das andere zu We. ai silentii, daß ihr à dato dieses, innerhalb 9 Wochen, wodon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, euer vermeintliches Recht und Ansprach, es rühre solches ex jure domini, fidei-commissi, hypothecæ vel alio quocunque capite her, wie ihr solches mit untadelhaften documentis oder auf andere Weise zu verifiziren vermeinet, ad Acta anzeigen, und so dann auf den 21 Febr. a. fut., Vorm. Glocke 9 alhier auf der Landgerichtsstube erscheinen, mithin die documenta justificatoria in Originalibus produciren, widrigenfalls aber gewärtigen sollet, daß ihr weiter nicht gehöret und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Wornach sich also dieselbe zu achten. Geben unter unserm Insegel und Unterschrift. So geschehen Kanten den 26 Nov. 1754.

(L. S.) J. A. Grufemann. J. R. Eramer. G. T. Vaf.

Es haben die Eheleute Lumbeck, modo seel. Bürgermeistern Funcke zu Herdecke, ihren daselbst gelegenen Amtsstreiters Garten, worin der Herr Röhr zu Brackel vor 286 Rthl. 51. über immittiret, an den Bürger Joh. Died. Blothe in Herdecke, den 15 Januarii aus freyer Hand für die Summa ad 550 Rthl. verkauft, und soll der Kauffschilling den 1 April a. c. ausbezahlet werden; diesejenige, so auf den Ueberrest ad 263 Rthl. 9st. oder sonst auf gem. Gartenstücke eine rechtliche Ansprach haben, können sich zur gehörigen Zeit sub poena perpetui silentii, melden.

#### IX. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Demnach Se Königl. Majestät allergnädigst resolviret und verordnet haben, daß die bishero in Administration gestandene Schlütereyen Eleve und Calcar, auch die Rentheuen Lymers und Meurs, von Trinitat. dieses Jahres an wieder verpachtet werden solten; Als wird solches zu jedermanns Wissenschaft hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die Liebhaber zur Anpachtung sich des Endes bey hiesiger Krieger- und Domänen-Cammer melden, und daselbst die nöthige Nachricht einsehen, und ihre Erklärungen abgeben können. Eleve in der Krieger- und Domänen-Cammer den 17 Januarii 1755.

Ober-Providores der Römisch-Catholischen Armen zu Calcar, wollen den 13 und 27 Febr. die um die Stadt Calcar liegende Armen-Wänsen und Kirchen-Ländereyen, morgens Glocke 10, in Curia nach gewöhnlichen Vorwarden verpachten, als wohin sich Liebhabere melden können.

Magistratus der Stadt Calcar, wird den 13ten und 27 Februarii curr., Nachm. präcke Glocke 3, die Stadts Jahrwenden Pappelen und Willigenschläge auf gewöhnlicher Rathhaus-Stube, plus offerenti, verpachten.

Beerbte und Schefen von Uffeld, wollen ihre Gemeinheits Gründe ehstens verpachten, der eigentliche Tag aber soll durch den Kirchherrn bekannt gemacht werden.

X. Persohn / dessen Dienst verlanget wird außershalb Duisburg.

Es wird ein Scribent, der so wohl Teutsch als Latein lehrlich und orthographice schreibet, verlanget; wer sich dazu tüchtig befandet, und der gleichen Condition suchet, kan sich bey dem löbl. Königl. Post-Amt in Ranten, melden und alda nähere Anweisung gewärtigen.

Der Königl. Cammerherr, Freyherr von Dedem, Herr von Driesberg, Hovelesaken, Maurick und von den Berg, verlanget einen Gärtner und Jäger Protestantischer Religion; wer dazu die gehörige Capacität besitzt und mit guten Testimonis versehen, kan sich auf Driesberg oder bey dem Hn. Criminal-Rath Focke in Eleve, melden, und die Conditiones vernehmen.

XI. Gelder / so zu verleyhen in Duisburg.

Es liegen alhier 400 Rthlr Pupillen-Gelder vorrätzig; wer solche gegen Lands-übliche Zinsen und Hypothequen Ordnungsmässige Sicherheit an sich zu bringen verlanget, wolle sich bey dem Herrn Scheyffens zum Brind, qua Curatore melden.

XII. Gelder / so zu verleyhen außershalb Duisburg.

Beim dem Stadts-Maetler Christophel Giesbers zu Wesel, liegen in Commissione 1000 Rthlr. Pupillen-Gelder rentlos; wer solche gegen gute Versicherung und Landes-übliche Zinsen aufzunehmen gesonnen, kan sich beliebigst bey ihme adressiren.

Es werden zu Wesel den 15 Martii d. a., 500 Rthlr Armingelder rentlos; wer dieselbe gegen 5 pro Cent und eine sichere Hypotheque zu leihen verlanget, kan sich bey dem Herrn Feldpredigern melden.

XIII. Citatio Creditorum außershalb Duisburg.

Wer an den verstorbenen Herrn Daniel von Bueghem in Wesel, etwas zu fordern haben möchte, hat sich bey dem hiesigen Königl. Landgericht oder denen Testaments-Executoren, denen Herren Finman, Bird, Gibbing und Janssen, innerhalb 4 Wochen a dato dieses, sub poena perpetui silentii zu melden. So haben auch alle, die dem Verstorbenen etwas schuldig sind, sich binnen ebenmäßiger Frist bey gedachten Herren Testaments-Executoren zu melden, und Nichtigkeit zu pflegen, oder zu gewärtigen, daß sie gerichtlich belangt werden sollen. Signatum Wesel im Landgericht den 11 Jan. 1755. J. v. Stockum. Siegfried. v. Weinom.

Nachdem unterm 18 Januarii curr., über das Vermögen des Fleischern Kottelmanns, beim Königl. Gerichte in Soest, Concurfus Creditorum eröffnet, und Creditoribus zufolge hieselbst, zur Lippstadt und Ostinghausen, angeschlagenen Edictal-Citation, ad liquidandum & verificandum am Dienstag über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten zu halten, mithin ultimus terminus auf den 25 Martii a. c., sub poena perpetui silentii präfigiret worden; Als wird dieses hiemit bekannt gemacht, damit jedermännlich dem daran gelegen, sich zur behöriger Zeit melden könne. Sign. Soest in judic. regio den 24 Januarii 1755.

Nachdem unterm 18 Januarii curr., über das Vermögen des Fleischern And. Zelis beim Königl. Gerichte in Soest, Concurfus Creditorum eröffnet, und Creditoribus zufolge hieselbst, Lippstadt und Ostinghausen angeschlagenen Edictal-Citation, terminus ad liquidandum & verificandum zukünftigen Sonnabend über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten zu halten, mithin ultimus terminus auf den 22 Martii a. c., sub poena perpetui silentii präfigiret worden; Als wird dieses hiemit bekannt gemacht, damit jedermännlich, dem daran gelegen, sich zur behörigen Zeit melden könne. Signatum Soest in judicio regio den 24 Januarii 1755.

Nachdem bey der Königl. Regierung zu Meurs, über das Vermögen des Leonh. Stang oder Hünders, Concurfus Creditorum eröffnet, und Edictalis Citatio ausgefertigt, und so mal zu Erenfeld als hieselbst affigiret worden; so werden mittelst derselben alle dieselbige, so eine begründete Anspruch an bes. Vermögen zu haben vermeinen, in terminis praefixis, und längstens auf den 24 Februarii a. c. abgeladen, um alsdann sub poena perpetui silentii des morgens um 9 Uhr hieselbst in der Regierungs-Canzley zu erscheinen, die in Händen habende documenta zur justification ihrer Forderungen zu produciren, und demnachst Locum in abzufassender Prioritäts-Urthel zu gewärtigen. Wornach sich sämtl. Creditores zu achten. Meurs den 9 Dec. 1754.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Adres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Ämtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.